



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Normenkontrollsache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Stadt Ravensburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg, Az: Rechtsamt [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

wegen Gültigkeit des Bebauungsplans 'Andermannsberg'

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2024

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „Andermannsberg“ der Stadt Ravensburg vom 25. Oktober 2021 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bebauungsplan „Andermannsberg“ der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks [REDACTED]. Das Grundstück liegt außerhalb des Plangebiets und grenzt an dieses in nordwestlicher Richtung unmittelbar an. Für dieses Grundstück besteht kein Bebauungsplan.

Das ungefähr quadratische, etwa 1,8 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand des Siedlungsgebiets der Antragsgegnerin. Es grenzt mit seiner westlichen Ecke an den Erlenweg, mit seiner nordwestlichen Seite an eine Häuserzeile der Straße „Im Andermannsberg“, mit seiner südöstlichen Seite an landwirtschaftliche Flächen und mit seiner südwestlichen Seite an bebaute und unbebaute Grundstücke. An der nordöstlichen Seite des Plangebiets grenzt der „Eckersche Tobel“ an, der auf Höhe des Plangebiets das Waldbiotop „Waldinsel mit Bachlauf O Ravensburg“ (Nr. 28223436241) bildet. Flussaufwärts im Tobel schließen die Biotope „Teiche O Ravensburg“ (Nr. 282234362760) und „Bachlauf O Ravensburg“ (Nr. 282234362761) an. Der Bebauungsplan sieht auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets vor, wobei im Nordosten und im Südwesten jeweils eine Grünfläche vorgesehen ist.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverbands Mittleres Schussental aus dem Jahr 2000 sieht für das Plangebiet eine Wohnbaufläche in Planung sowie im nordöstlichen Teil eine Grünfläche vor. Der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültige Regionalplan des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 30.09.1994 enthält keine Festsetzungen für das Plangebiet. Auch der inzwischen gültige, am 06.09.2023 genehmigte Regionalplan vom 25.06.2021 enthält insoweit keine Festsetzungen.

Am 09.10.2019 fasste der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Antragsgegnerin den Beschluss, den Bebauungsplan „Andermannsberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Als Ziele der Planung nennt die Beschlussvorlage die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets, einen sensiblen Umgang mit der bestehenden Siedlungsstruktur, die Schaffung einer adäquaten Mischung verschiedener Wohnformen (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhausbau, kleinteiliger Geschosswohnungsbau) und Nutzungen, die Berücksichtigung differenzierter, zeitgemäßer Wohnraumangebote, die Ausbildung eines geeigneten Übergangs in die umgebende Landschaft sowie die Steuerung der Quartiersdynamik. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.2019 in der „Schwäbischen Zeitung“ bekannt gemacht.

Sodann wurde eine frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung sowie eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, bei der die Antragstellerin mit Anwaltsschreiben von 04.11.2019 eine Stellungnahme abgab. Darin bemängelte sie im Wesentlichen ein Fehlen der städtebaulichen Erforderlichkeit und einer städtebaulichen Konzeption. Zudem handele es sich mit den geplanten über 70 Wohneinheiten um eine überdimensionierte bauliche Ausnutzung die auch durch den hervorgerufenen Verkehr den Gebietscharakter erheblich und in unzulässiger Weise verändern werde.

Am 09.06.2021 billigte der Technische Ausschuss des Gemeinderats einen leicht veränderten Vorentwurf in der Fassung vom 26.05.2021 und beschloss, die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 statt.

Die Antragstellerin nahm mit anwaltlichem Schreiben vom 23.07.2021 zu der Planung Stellung. Sie wandte ein, die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 13b BauGB lägen nicht vor, da der erforderliche räumliche Anschluss an im Zusammenhang bebaute Gebiete nur in nord-nord-westlicher Richtung bestehe. Dadurch, dass in südlicher Richtung Grünflächen ausgewiesen würden, komme es zu einer Abgrenzung zu der dort vorhandenen Bebauung, sodass das Plangebiet wie eine „Bebauungszunge“ in den Außenbereich hineinragen

würde. Außerdem lägen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter vor. Das Plangebiet sei als FFH-Gebiet zum Schutz der dort vorkommenden, teils streng geschützten Fledermausarten zu melden gewesen. Zudem bestünden Anhaltspunkte für ein faktisches Vogelschutzgebiet im Plangebiet. Dies ergebe sich daraus, dass in der unmittelbaren Nähe des Plangebiets eine erhebliche Anzahl an Habitatbäumen festgestellt worden seien. Außerdem werde ein städtebaulicher Konflikt zur bestehenden Siedlungsstruktur hervorgerufen, da im Plangebiet Gebäude mit zum Teil bis zu 15 Wohneinheiten zulässig seien, während die Umgebungsbebauung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser gekennzeichnet sei. Die Planung widerspreche damit den angegebenen Zielen der Planung. Auch sei die städtebauliche Erforderlichkeit nicht gegeben. Es fehle zudem an einer Emissionsprognose bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms. Zudem werde die Frischluftzufuhr beeinträchtigt, da das Plangebiet in einem der wichtigsten Frischluftzufuhrkorridore der Stadt liege. Die diesbezüglich zugrunde gelegten Messungen aus dem Jahr 2009 seien veraltet. Auch sei die Überschwemmungsgefahr bislang nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt worden, insbesondere bezüglich ihres hangabwärts vom Plangebiet belegenen Grundstücks.

Am 25.10.2021 beschloss der Gemeinderat, die zu den Entwürfen abgegebenen Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der (Sitzungs-)Vorlage zu berücksichtigen und die so geänderten Entwürfe zu billigen. Sodann beschloss er den Bebauungsplan als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2021 in der „Schwäbischen Zeitung“ bekanntgemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das „Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zusätzlich wurde auf die Wirkungen des § 4 Abs. 4 GemO hingewiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.10.2022 rügte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin, dass die Auslegungsbekanntmachung vom 12.06.2021 über die Bekanntmachung der Auslegung der Entwürfe im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Angaben enthalte, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar seien. U.a. rügte die Antragstellerin, dass ein Umweltbericht fehle und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht zutreffend ermittelt bzw. jedenfalls nicht zutreffend bewertet worden seien.

Bereits am 10.03.2022 hat die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag gestellt. Zur Begründung trägt sie vor, als Eigentümerin eines Grundstücks, das bislang in Ortsrandlage „mit freiem Blick ins Feld“ liege, habe sie ein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand der bisherigen planerischen Situation. Die nach dem angefochtenen Bebauungsplan zulässige Bebauung gehe sowohl im Hinblick auf die erlaubten Gebäudekubaturen als auch bezüglich der erlaubten Anzahl der Wohneinheiten erheblich über die bauliche Ausnutzbarkeit der umliegenden Grundstücke hinaus, insbesondere ihres eigenen Grundstücks, so dass sie nicht habe damit rechnen müssen, dass „so etwas“ geschieht. Das Baugebiet, in dem ihr eigenes Grundstück liege, sei von einer kleinteiligen Bebauung mit im Wesentlichen 1,5- bis 2,5-stöckigen Gebäuden geprägt. Zudem werde es zu einer planungsbedingten Verkehrslärm- bzw. Verkehrszunahme kommen. Die Antragsgegnerin habe diesen Belang fehlerhaft bewertet, indem sie allein anhand fester dB(A)-Werte von einer Unbeachtlichkeit ausgegangen sei und dabei keine Betrachtung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Lärmbelastung vorgenommen habe. Auch seien die der Abwägung zugrunde gelegten Lärmwerte offensichtlich fehlerhaft, weil sie von einer baulichen Ausnutzbarkeit des Plangebiets mit bis zu 70 Wohneinheiten ausgegangen seien, während aufgrund von zwischenzeitlichen Planungsänderungen nun insgesamt bis zu 105 Wohneinheiten zulässig seien. Auch sei die zugrunde gelegte Verteilung der Fahrten über die Zufahrtstraßen

willkürlich und nicht plausibel. Der zusätzliche Verkehr wirke sich gerade im Bereich ihres Grundstücks aus. Zudem seien negative lokalklimatische Auswirkungen der Bebauung auf ihr Grundstück zu befürchten. Ferner erhöhe sich durch die geplante Bebauung das Überschwemmungsrisiko für ihr Grundstück, welches unterhalb des Plangebiets liege. Da es durch den Bebauungsplan zu einer umfangreichen Versiegelung von Flächen kommen werde, sei zu befürchten, dass das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über ihr Grundstück abfließen werde. Aus den vorgenannten Gründen ergebe sich ihre Antragsbefugnis. In materieller Hinsicht liege ein gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB relevanter Verfahrensfehler vor, da die Antragsgegnerin zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 13b BauGB ausgegangen sei und daher zu Unrecht keine Umweltprüfung durchgeführt und keinen Umweltbericht erstellt habe. Die Flächen des Plangebiets schlossen sich nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Lediglich in westlicher Richtung bestehe ein Anschluss an vorhandene Bebauung. In südlicher Richtung befänden sich hingegen großzügige Grünflächen mit Gehölzen, die als Trittsteinbiotope fungierten. Zudem sei die Anwendbarkeit des § 13b BauGB gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ausgeschlossen, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter vorlägen. Laut dem im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mitausgelegten Bericht über die artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse vom 12.12.2019 bestünden Anhaltspunkte für den Bestand von sieben verschiedenen Fledermausarten im betreffenden Bereich. Insofern lägen laut dem Bericht insbesondere auch Anhaltspunkte für das Vorkommen der sehr relevanten Arten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ vor. Direkt östlich an den Planbereich grenze das Biotop „Teiche O Ravensburg“ sowie in nordöstlicher Richtung das Biotop „Waldinsel mit Bachlauf O Ravensburg“ an. Diese Biotope (auch „Eckerscher Tobel“ genannt) böten eine große Zahl an Habitatsbäumen. Vor diesem Hintergrund bestünden erhebliche Anhaltspunkte, dass das Plangebiet als FFH-Gebiet zum Schutz der teils streng geschützten Fledermausarten zu melden gewesen wäre. Zudem bestünden Anhaltspunkte für ein faktisches Vogelschutzgebiet im Planbereich. Darüber hinaus sei die städtebauliche Erforderlichkeit des Bebauungsplans nicht gegeben, da die tatsächliche Planung zu den angegebenen Planungszielen im diametralen Gegensatz stehe was den sensiblen Umgang mit

der bestehenden Siedlungsstruktur, die Ausbildung eines geeigneten Übergangs in die umgebende Landschaft sowie die Steuerung der Quartiersdynamik angehe. Schließlich sei der Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft. Bezüglich ihres schutzwürdigen Interesses am Erhalt der planerischen Lage, der planbedingten Verkehrslärm- bzw. Verkehrszunahme, der lokalklimatischen Auswirkungen, des Schutzes der hangabwärts liegenden Angrenzer vor Überschwemmungen, des Natur- und Artenschutzes sowie der unzureichenden Berücksichtigung des Plangebiets als Teil des wichtigen Naherholungsgebietes lägen offensichtliche Fehler bei der Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange vor und diese seien nicht ordnungsgemäß im Abwägungsvorgang berücksichtigt worden. Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung hätten sich diese Versäumnisse jeweils auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt. Zudem sei abwägungsfehlerhaft keine ausreichende Alternativenprüfung vorgenommen worden.

Die Antragstellerin beantragt,

den Bebauungsplan „Andermannsberg“ der Stadt Ravensburg vom 25. Oktober 2021 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Hierzu führt sie im Wesentlichen aus: Das Plangebiet schließe sich sehr wohl an im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von § 13b BauGB an. Das grob betrachtet quadratische Plangebiet grenze mit seiner Nord- und seiner Westseite vollständig an bebaute Bereiche an. Dass der Plan im Süden einen ca. 15 m breiten Grünstreifen vorsehe, sei für das Anschließen im Sinne von § 13b BauGB irrelevant, da sich der Grünstreifen im Plangebiet befinde. Im Übrigen unterbräche die Grünfläche auch als solche den Bebauungszusammenhang nicht, da sie keine Zäsur des Bebauungszusammenhanges darstelle. Schutzzwecke des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB seien durch die Planung nicht betroffen, was ein von ihr in Auftrag gegebenes Umweltanalysegutachten ergeben habe. Auch wenn ein Biotop an einen Maisacker angrenze, werde aus diesem noch kein FFH-Gebiet. Die städtebauliche Erforderlichkeit sei sehr wohl

gegeben, diese liege in dem im Gemeindegebiet herrschenden großen Wohnungsmangel. Das Interesse der Antragstellerin am Fortbestand der bisherigen planerischen Situation sei sehr wohl im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, nämlich im Rahmen eines „Gebietserhaltungsanspruchs“. Im Übrigen habe der Flächennutzungsplan bereits seit 1996 das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen, sodass die Veränderung für die Antragstellerin erwartbar gewesen sei. Schließlich sei aus Rücksicht auf die Bestandsbebauung im Westen eine Abstufung der Nutzungsdichten vorgenommen worden. Die Bestandsbebauung weise zwei, vereinzelt bis zu drei Nutzungsebenen auf - so auch das Wohngebäude der Antragstellerin. Darauf sei bei der Planung eingegangen worden. Im Nordwesten entlang des Bestands werde statt der sonst im Plankonzept festgesetzten GRZ von 0,4 eine 0,35 angesetzt und für die GFZ statt einer 1,2 eine 1,1. Zudem würden nur drei anstatt der ansonsten zulässigen 10 bis 15 Wohneinheiten je Gebäude zugelassen. Die Relevanz der klimatischen Belange sei durchaus erkannt worden; diese seien ausgehend von einer gutachterlichen Untersuchung zu den lokalklimatischen Auswirkungen auch im Planungsprozess abgearbeitet worden. Der Überschwemmungsschutz werde entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin sogar maßgeblich verbessert. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen des Plangebiets als Maisacker sei die Bestandssituation hinsichtlich wild abfließenden Oberflächenwassers äußerst ungünstig. Durch die Bebauung und Fassung des Niederschlagswassers werde die Situation deutlich verbessert. Auf der Grundlage eines geologischen und hydrologischen Gutachtens sei ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erarbeitet worden, bei dem die anfallenden Oberflächenwässer weitestgehend vollständig über Retentionsbecken in die Vorflut eingeleitet würden, wodurch das Konzept ohne Versickerungen auskomme. Aufgrund der sich über das Plangebiet hinaus nach Osten fortsetzenden Hanglage werde zum Schutz vor Starkregen aus dem oberliegenden Einzugsgebiet nordöstlich der Wohngrundstücke ein Abflussgraben errichtet, welcher Hangwasserabflüsse über die öffentliche Grünfläche in den „Eckerschen Tobel“ führe.

Dem Senat liegen die einschlägigen Verfahrensakten vor. Auf diese sowie auf die Senatsakten, insbesondere die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der allein gegen den Bebauungsplan - und nicht auch gegen die örtlichen Bauvorschriften - gerichtete Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

I. Der nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthafte, bereits am 10.03.2022 - und damit jedenfalls innerhalb der einjährigen Antragsfrist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) - gestellte Normenkontrollantrag ist auch sonst zulässig. Insbesondere liegt die nach § 47 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis vor.

1. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist jede natürliche oder juristische Person antragsbefugt, die geltend macht, durch die zur gerichtlichen Überprüfung gestellte Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen als an die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO; ausreichend ist, wenn der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den zur Prüfung gestellten Rechtssatz in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.09.1998 - 4 CN 2.98 -, BVerwGE 107, 215, v. 17.05.2000 - 6 CN 3.99 -, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 141 m.w.N. u. v. 30.04.2004 - 4 CN 1.03 -, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 165 S. 137). Da sich das Grundstück der Antragstellerin außerhalb des Plangebiets befindet, kommt nur eine Verletzung ihres Rechts auf gerechte Abwägung ihrer privaten Belange in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 9.19 -, NVwZ 2021, 331, juris Rn. 18 m.w.N.; st. Rspr.). Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen eigenen abwägungserheblichen privaten Belang, d.h. ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse berufen kann; denn wenn es einen solchen Belang gibt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde ihn bei ihrer Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.04.2004 - 4 CN 1.03 -, NVwZ 2004, 1120, juris Rn. 9; Beschl. v. 11.08.2015 - 4 BN 12.15 -, BRS 83 Nr. 49, juris Rn. 4; Senatsurt. v. 16.11.2022 - 8 S 2529/21 -, VBIBW 2024, 31, juris Rn. 35 m.w.N.). An dieser Möglichkeit fehlt es nur dann, wenn Rechte des Antragstellers unter Zugrunde-

legung seines Antragsvorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.1994 - 1 C 24.92 -, BVerwGE 95, 133 m.w.N.).

Ein in der Bauleitplanung abwägungserheblicher privater Belang ist das grundsätzlich abwägungserhebliche Interesse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 lit. c, lit. e, Nr. 9 BauGB), von planbedingten, zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen verschont zu bleiben (vgl. zu Verkehrslärm etwa BVerwG, Beschl. v. 24.05.2007 - 4 BN 16.07 -, BauR 2007, 2041). Auch Interesse, von planbedingtem Verkehrslärm verschont zu bleiben, ist nur dann abwägungserheblich, wenn es über die Bagatellgrenze hinaus betroffen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1999 - 4 CN 1.98 -, BauR 2000, 848, juris Rn. 11 f.; Beschl. v. 24.05.2007 - 4 BN 16.07 und 4 VR 1.07 -, BauR 2007, 2041, juris Rn. 5 ff.). Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht durch reine Subsumtion ermitteln, sondern bedarf einer wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.08.2015, a.a.O., juris Rn. 6, m.w.N.; Beschl. v. 24.05.2007, a.a.O., juris Rn. 5; vgl. Senatsurt. v. 16.11.2022, a.a.O., juris Rn. 36; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.02.2021 - 3 S 2249/20 -, VBIBW 2021, 469, juris Rn. 41). Bei Annahme eines abwägungserheblichen Belangs besteht dann kein Raum mehr für die Versagung der Antragsbefugnis unter Offensichtlichkeitsgesichtspunkten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.07.2013 - 4 BN 13.13 -, BRS 81 Nr. 64, juris Rn. 8).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Antragsbefugnis gegeben, da jedenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Antragstellerin hinsichtlich ihres Interesses, von planbedingten zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen verschont zu bleiben, in ihrem Recht auf gerechte Abwägung verletzt sein könnte.

Die Antragstellerin hat eine mögliche Abwägungsrelevanz dieses Belangs hinreichend dargelegt. Das in einem durch Wohnbebauung geprägten Gebiet gelegene Grundstück der Antragstellerin weist insoweit eine erhöhte Schutzwürdigkeit auf. Zudem erscheint die Vorbelastung durch Lärm angesichts der Lage

am Ortsrand eher gering. Insofern kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der private Belang der Antragstellerin, von einer planbedingten Zunahme des Verkehrslärms verschont zu werden, nur geringfügig bzw. im Bagatellbereich betroffen wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 - 4 CN 3.12 -, BVerwGE 147, 206, juris Rn. 27; Urt. v. 21.10.1999, a.a.O., juris Rn. 16 f.; Beschl. v. 24.08.2017 - 4 BN 35.17 -, BRS 85 Nr. 193 = juris Rn. 6; Beschl. v. 24.05.2007, a.a.O., juris Rn. 5; Beschl. v. 08.06.2004 - 4 BN 19.04 -, BauR 2005, 829, juris Rn. 6; BayVGH, Beschl. v. 19.08.2016 - 9 NE 16.1512 -, juris Rn. 15; OVG Sachs.-Anh., Beschl. v. 08.01.2015 - 2 R 94/14 -, NuR 2015, 408 = juris Rn. 26 f.). Das Anwesen der Antragstellerin befindet sich an einer der möglichen Abflussstraßen für Verkehr aus dem Plangebiet. In dem Plangebiet wird eine nicht nur geringe Anzahl neuer Wohneinheiten entstehen. Jedenfalls nach den zuletzt von der Antragsgegnerin in der Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss vorgenommenen Verkehrslärmprognose, die sich auf die auch dem Plan zugrunde gelegten Annahme von einer maximal im Plangebiet möglichen Anzahl von 102 Wohneinheiten stützt, kommt es am Anwesen der Antragstellerin zu zusätzlichen 223 motorisierten Vorbeifahrten pro Tag. Die Antragstellerin macht sogar ein noch höheres Verkehrsaufkommen geltend. Die Anforderungen an die Geltendmachung einer Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO würden indes überspannt, wenn dies einer abschließenden materiellrechtlichen Prüfung unterzogen würde, die sich in Umfang und Intensität von einer Begründetheitsprüfung kaum unterscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.07.2013, a.a.O., juris Rn. 8, m.w.N.). In wertender Betrachtung der konkreten Verhältnisse ist vorliegend jedenfalls nicht offensichtlich, dass sich die Belastung der Antragstellerin durch eine planbedingte Verkehrslärmzunahme nur im Bagatellbereich bewegen wird. Im Übrigen liegt auch die Anzahl der von der Antragsgegnerin prognostizierten 223 zusätzlichen Fahrten knapp über der Schwelle von 200 Fahrten, oberhalb der der Hessische Verwaltungsgerichtshof nicht mehr von einer regelmäßig nur geringfügigen und daher nicht mehr abwägungsrelevanten Verkehrszunahme ausgeht (vgl. Hess VGH, Urt. v. 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N -, BauR 2018, 82, juris Rn. 22 ff., m.w.N.).

2. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag kann der Antragstellerin unter keinem Gesichtspunkt abgesprochen werden.

II. Der danach zulässige Antrag hat Erfolg, da der Bebauungsplan an einem zu seiner Gesamtnutzenwirkung führenden, beachtlichen Fehler leidet.

1. a) Eine ordnungsgemäße Verkündung des Bebauungsplans (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 215 Abs. 1 BauGB) liegt - unabhängig von den noch zu thematisierenden Folgefehlern einer Anwendung des § 13b BauGB - vor.

Die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die Verkündung von Normen stehen einer Verweisung auf nicht öffentlich zugängliche technische Vorschriften in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht von vornherein entgegen. Verweist eine Festsetzung auf eine solche Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber aber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der jeweiligen technischen Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt die Gemeinde, wenn sie die in Bezug genommene Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist. Ebenso genügt ein entsprechender Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung, weil dieser in gleicher Weise wie der Hinweis in der Bebauungsplanurkunde geeignet ist, die Planbetroffenen über die Möglichkeit und den Ort der Einsicht in die technische Vorschrift zu informieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 - 4 CN 5.18 -, BVerwGE 169, 29, juris Rn. 38, m.w.N.).

Mehrere textliche Festsetzungen des Bebauungsplans gebieten die Anwendung von nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerken. Die Festsetzungen Ziff. 12.1, 12.2, 12.4, 12.17, 12.19, 12.21 nehmen DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 19731 und DIN 19639 in Bezug. Darüber hinaus gebieten Ziff. 12.1, 12.2, 12.4, 12.19 die Anwendung der folgenden, nur gegen Entgelt erhältlichen technischen Regelwerke: „FLL-Richtlinie ‚Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2‘“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Stra-

ßen - Landschaftspflege“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, sowie „ZTV-Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Ferner ordnet Ziff. 12.6 in einer Gestaltungsalternative die Anwendung anderer geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach an, womit ausweislich der Planbegründung S. 15 i.V.m. des Umweltberichts vom 18.05.2021, S. 29 auf die Broschüre „Schweizer Vogelwarte/Schmid, H.; Heynen, D. & Rössler, M.; 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Aufl., Sempach“ verwiesen wird. Diese steht auf mehreren Webseiten, unter anderem auf https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf (zuletzt aufgerufen: 12.04.2024) zum kostenfreien Herunterladen zur Verfügung und ist damit im Gegensatz zu den anderen Werken öffentlich verfügbar.

Der Bebauungsplan enthält indes den Hinweis, dass die „der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) [...] bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden [können]“. Dies genügt im Hinblick auf die DIN-Regelwerke jedenfalls den vorstehend genannten Anforderungen an die Verkündung. Die weiteren technischen Regelwerke werden zwar in dem Hinweis nicht ausdrücklich erwähnt und lassen sich nicht unter die im Klammerzusatz genannten Begriffe „Gesetze“, „Verordnungen“, „Erlasse“ oder „DIN-Vorschriften“ subsumieren. Der Hinweis ist jedoch ersichtlich so zu verstehen, dass die konkret im Klammerzusatz genannten Begriffe nur Beispiele für Vorschriften und keine abschließende Aufzählung darstellen und daher sämtliche der Planung zugrundeliegenden Vorschriften beim Stadtplanungsamt eingesehen werden können, also auch die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2“, die RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege“ sowie die ZTV-Baumpflege.

b) Die Antragsgegnerin hat jedoch zu Unrecht davon abgesehen, bei der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. v. 03.11.2017 anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, denn der Bebauungsplan hätte nicht im beschleunigten Verfahren

nach § 13b Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt werden dürfen (aa). Auf diese Angabe durfte auch nicht aus anderen Gründen verzichtet werden (bb). Daraus folgt ein beachtlicher Verfahrensfehler (cc). Der Fehler ist nicht unbeachtlich geworden, weil die Antragstellerin ihn innerhalb der Jahresfrist ordnungsgemäß gegenüber der Antragsgegnerin gerügt hat (dd). Eine Heilung des Fehlers ist nicht erfolgt (ee).

aa) § 13b BauGB ist mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar und deswegen nicht anwendbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2023 - 4 CN 3.22 -, NVwZ 2023, 291, juris Rn. 8, 10 ff.; ebenso OVG Rh.-Pf., Urt. v. 13.12.2023 - 8 C 10354/22.OVG -, juris Rn. 57; OVG BBg., Urt. v. 21.09.2023 - OVG 10 A 13.19 -, juris Rn. 50).

Die Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB statt des gebotenen Regelverfahrens hat dazu geführt, dass die Antragsgegnerin rechtswidrig unterlassen hat, bei der Auslegungsbekanntmachung vom 12.06.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. v. 03.11.2017 anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die Norm verlangt zwar keine Auflistung sämtlicher eingegangener Stellungnahmen oder gar deren inhaltlichen Wiedergabe. Vielmehr reicht aus, die vorhandenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Entscheidend ist dabei, dass der veröffentlichte Text gerade hinsichtlich der Umweltinformationen seiner Anstoßfunktion gerecht werden kann, sachgerechte Stellungnahmen zu ermöglichen. Die Anstoßfunktion soll bewirken, dass dem interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst wird. Hierfür ist es ausreichend, aber auch erforderlich, wenn der Interessierte durch die Bekanntmachung eine Orientierung darüber erhält, welche umweltrelevanten Probleme die Planung nach den bei der Behörde vorhandenen Erkenntnissen aufwirft und ob Anlass zu einer eigenen erstmaligen oder ergänzenden Stellungnahme besteht (vgl. Senatsurt. v. 12.06.2012 - 8 S 1337/10 -, juris Rn. 39, m.w.N.). Dem genügt die Bekanntmachung vom 12.06.2021 ersichtlich nicht. In der Bekanntmachung heißt es

lediglich „Die Belange des Umweltschutzes werden jedoch bei der Abwägung berücksichtigt und sind in der Darstellung der Umweltbelange erläutert“ sowie „Zusätzlich werden auch die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt“. Angaben, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen und welche konkreten umweltrelevanten Probleme die Planung aufwirft, fehlen indes vollständig.

bb) Die Angabe der Arten von Umweltinformationen war nicht aus anderen Gründen entbehrlich.

Insbesondere kann das durchgeführte Planaufstellungsverfahren nicht nachträglich in ein solches nach § 13 oder § 13a BauGB umgedeutet werden. Ob ein solcher Austausch der Rechtsgrundlage überhaupt möglich ist, kann offenbleiben (gegen die Möglichkeit einer Umdeutung eines Verfahrens nach § 13 BauGB in ein solches nach § 13a BauGB: BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016 - 4 BN 14.16 -, juris Rn. 10; offengelassen, ob Umdeutung eines Verfahrens nach § 13a BauGB in ein solches nach § 13b BauGB möglich ist: Senatsurt. v. 10.06.2021 - 8 S 949/19 -, VBIBW 2022, 160, auch juris Rn. 54), da der Anwendungsbereich der Verfahren nach § 13 BauGB oder § 13a BauGB nicht eröffnet wäre.

(1) Ein Verfahren nach § 13 BauGB kommt von vornherein nicht in Betracht, da kein bestehender Bauleitplan existiert, der lediglich geändert oder ergänzt würde, und die Fläche des Plangebiets nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist.

(2) Das Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB kommt von seinem Anwendungsbereich her ebenso wenig in Betracht. Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. § 13a Abs. 1 BauGB soll Planungen fördern, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung

und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 - 4 CN 5.18 -, BVerwGE 169, 29, juris Rn. 26). Dabei stellt „Innenentwicklung“ den Oberbegriff der von § 13a BauGB erlaubten Maßnahmen dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.08.2020 - 4 CN 4.19 - BVerwGE 169, 219, juris Rn. 27). Innenentwicklung ist nur innerhalb des Siedlungsbereichs zulässig. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich erweitert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.11.2015 - 4 CN 9.14 -, BVerwGE 153, 174, juris Rn. 25; Urt. v. 27.08.2020 - 4 CN 4.19 -, BVerwGE 169, 219, juris Rn. 28; Urt. v. 29.06.2021 - 4 CN 6.19 -, BVerwGE 173, 70, juris Rn. 17). Gerade dies ist hier jedoch der Fall. Denn das Plangebiet liegt vollständig im Außenbereich, so dass der Siedlungsbereich in den Außenbereich ausgedehnt würde.

cc) Der danach vorliegende Fehler bei der Auslegungsbekanntmachung ist auch nicht nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 lit. b) BauGB i.d.F. v. 03.11.2017, § 233 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB unbeachtlich, da nicht nur einzelne Angaben, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, fehlen. Vielmehr enthält die Bekanntmachung überhaupt keine konkreten Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

dd) Mit Anwaltsschreiben vom 28.10.2022 hat die Antragstellerin den Verfahrensfehler auch fristgerecht gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht.

ee) Da ein ergänzendes Verfahren nach § 215a Abs. 2 BauGB nicht durchgeführt wurde, mag dahinstehen, ob mit einem solchen Verfahren eine Heilung hätte bewirkt werden können.

c) Ob darüber hinaus noch ein beachtlicher Verfahrensfehler gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.d.F. v. 03.11.2017 BauGB vorlag, weil mit der „Umweltanalyse“ vom 18.05.2021 wohl auch eine nicht nur an unwesentlichen Mängeln leidender Umweltbericht erstellt wurde (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4

und § 2a BauGB), der als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen und nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2023, a.a.O., Rn. 19; Beschl. v. 29.06.2022 - 4 BN 16.22 -, juris Rn. 3; Urt. v. 04.11.2015 - 4 CN 9.14 -, BVerwGE 153, 174, juris Rn. 29; ebenso OVG Rh.-Pf., Urt. v. 13.12.2023 - 8 C 10354/22.OVG -, juris Rn. 58; OVG BBg., Urt. v. 21.09.2023 - OVG 10 A 13.19 -, juris Rn. 57; HessVGH, Urt. v. 25.03.2009 - 3 C 594/08.N -, juris Rn. 66 f.), mag vor diesem Hintergrund dahinstehen.

d) Ebenso mag offenbleiben, ob auch noch ein beachtlich gebliebener Verfahrensfehler in Gestalt eines Ermittlungs- und Bewertungsfehlers im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 BauGB vorliegt. Ihre fristgerechten (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.d.F. v. 03.11.2017, § 233 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB) Rügen wären freilich allenfalls hinsichtlich der Verkehrslärmwirkungen (aa) berechtigt.

aa) Auch im Hinblick auf den Verkehrslärm spricht allerdings viel dafür, dass bei der auf Begründetheitsebene gebotenen vollumfänglichen Überprüfung bei wertender Betrachtung der konkreten Verhältnisse von einer Betroffenheit der Plannachbarin lediglich im nicht abwägungsrelevanten Bagatellbereich auszugehen wäre.

Vornehmlich oder gar ausschließlich dem Wohnen dienende Gebiete genießen allerdings eine erhöhte Schutzwürdigkeit in Bezug auf Verkehrslärm (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.05.1976 - IV C 80.74 -, BVerwGE 51, 15, juris Rn. 40). Besonderheiten des Einzelfalls, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigten, liegen hier nicht vor. Auch wenn - abgesehen von der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015, die 1000 Fahrten pro Tag auf der Straße „Im Andermannsberg“ ergab - keine weiteren Erhebungen zur Bewertung der verkehrlichen Vorbelastung vorliegen, dürfte aufgrund der Ortsrandrandlage des Gebiets und seiner Umgebung fern von Durchgangsstraßen sowie der Prägung durch lockere Wohnbebauung anzunehmen sein, dass in der Umgebung im Wesentlichen nur mit Anwohnerverkehr zu rechnen ist. Damit dürfte von einer eher geringen verkehrlichen Vorbelastung auszugehen sein.

Nach der zuletzt von der Antragsgegnerin in der Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss vorgenommenen Verkehrslärmprognose kommt es im Bereich des Anwesens der Antragstellerin jedoch planbedingt - unter Zugrundelegung von 105 Wohneinheiten zu 223 zusätzlichen motorisierten Fahrten am Tag. Dabei erscheint die von der Antragsgegnerin prognostizierte Verteilung der Fahrten aus dem Plangebiet heraus auf die verschiedenen Straßen durchaus nachvollziehbar. Unter Zugrundelegung der im Plangebiet maximal möglichen 102 Wohneinheiten wäre beim Ansatz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. HessVGH, Urt. v. 17.08.2017, a.a.O., juris Rn. 22 ff., m.w.N.) und der von der Antragsgegnerin angenommenen Verteilung der Fahrten am Anwesen der Antragstellerin sogar nur mit 163 zusätzlicher Fahrten am Tag zu rechnen, die noch weit unterhalb der Schwelle von 200 Fahrten lägen, unterhalb derer der Hessische Verwaltungsgerichtshof noch von einer geringfügigen Beeinträchtigung ausgeht (vgl. HessVGH, Urt. v. 17.08.2017, a.a.O.). Die von der Antragsgegnerin unterstellten 223 Fahrten dürften den Einlassungen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung zufolge wohl ohnehin nur ein „worst case“-Szenario darstellen.

bb) Mit dem geltend gemachten erhöhten Überschwemmungsrisiko für die hangabwärts liegenden Grundstücke wird jedenfalls kein beachtlicher Ermittlungs- und Bewertungsfehler aufgezeigt. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Belang in wesentlichen Punkten unzutreffend ermittelt und bewertet worden sein sollte. Die beiden von der Antragsgegnerin herangezogenen hydrologischen Gutachten, „Hochwassersicherer Gewässerausbau Eckerscher Tobelbach / Bleicherbach im Bereich Flst.-Nr. 439/9 und 438/2 in Ravensburg“ vom 05.12.2018 und „Trennsystem Gewerbeschule, Ravensburger Straße“ vom 12.05.2005, sind zwar nicht aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans in Auftrag gegeben worden, dennoch konnte die Antragsgegnerin sich ihrer bedienen, um Aufschluss über die Fassungskapazitäten der hangabwärts des Plangebiets befindlichen Kanalisation zu erhalten. Zudem hatte sie aufgrund des geotechnischen Berichts vom 25.11.2020 Erkenntnisse zum Niederschlagswasser und zur Bodenbeschaffenheit im Plangebiet. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welche weiteren Ermittlungen die Antragsgegnerin noch hätte anstellen müssen. Daran ändert auch die im Geotechnischen Bericht

vom 25.11.2020 enthaltenen Empfehlung einer näheren Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds in der Nähe des Retentionsbeckens nichts, da das dort aufzunehmende Wasser ohnehin verzögert dem „Eckerschen Tobel“ zugeführt werden soll. Ausgehend von den von der Antragsgegnerin vorgesehenen Maßnahmen und der dazu gegebenen Begründung ist auch kein Bewertungsfehler zu erkennen. Dies gilt umso mehr, als die bisher bestehende Überschwemmungsgefahr durch die erstmalige Fassung des Niederschlagwassers künftig verringert wird.

cc) Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Auswirkungen hat die Antragstellerin keinen beachtlichen Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler aufgezeigt. Als zu berücksichtigender privater Belang kommt zwar nicht das allgemeine Interesse von Bürgern (Jedermann-Interesse) am Erhalt und der Sicherung bestimmter Klima-, Kleinklima- oder Luftstandards in Betracht. Denn der städtebauliche Belang des Schutzes von Klima und Luft (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB) dient zuvörderst öffentlichen Interessen. Klima- und Luftveränderungen können sich andererseits aber auch auf das körperliche Wohlbefinden der im Einzugsbereich baulicher Anlagen lebenden Bürger störend oder zumindest belästigend auswirken. Diese haben einen Anspruch darauf, dass Art und Intensität solcher Auswirkungen vom Planungsträger geprüft, in die Abwägung eingestellt und gerecht im Verhältnis zu anderen Belangen gewichtet werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 13.07.1995 - 3 S 3167/94 -, juris Rn. 29). Die Antragsgegnerin hat mit dem Gutachten „Untersuchung zu lokalklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans ‚Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg - Teilbereich I, 1. Änderung‘ und der Entwicklung der Fläche ‚Im Breitenen‘ der Stadt Ravensburg“ vom 25.07.2019 die lokalklimatischen Auswirkungen einer Bebauung des Plangebiets auch in seinen Auswirkungen auf Bewohner der im Einzugsgebiet befindlichen Grundstücke untersucht und in die Abwägung eingestellt. Allein deshalb, weil das Gutachten als „Entwurf“ bezeichnet wird und keine Unterschrift trägt, wird seine Verwertbarkeit nicht in Frage gestellt. Die Antragsgegnerin hat auch plausibel aufgezeigt, dass die bereits 2009 erhobenen Winddaten noch verwendet werden könnten, weil der Klimawandel nur einen geringen Einfluss auf die Kaltluftabflüsse habe. Inwiefern die erst nach

Erstellung des Gutachtens angenommenen 102 Wohneinheiten die Aussagekraft des Gutachtens in Frage stellen sollten, ist nicht ersichtlich, zumal die Anzahl der Wohneinheiten für die Projektion des Gutachtens nicht maßgeblich war. Zudem wurden im Bebauungsplan die Ergebnisse des Gutachtens berücksichtigt, indem zur Erreichung möglichst günstiger Luftströmungsverhältnisse an der nordwestlichen Kante des Plangebiets nur eine lockerere Bebauung mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,35 statt der sonst im Gebiet üblichen 0,4 zugelassen, eine Aufstellung der Gebäude parallel zum Kaltluftabfluss vorgesehen sowie die Gebäudelänge auf maximal 16 m beschränkt wurde. Eine fehlerhafte Bewertung ist danach ebenso wenig ersichtlich. Insbesondere das Anwesen der Antragstellerin, welches am Ende der Häuserzeile liegt, ist nach dem Gutachten allenfalls am Rande betroffen.

dd) Auch hinsichtlich der angeführten artenschutzrechtlichen Belange lässt die allgemein gehaltene Rüge der Antragstellerin, dass die Gutachten „Kurze Datenzusammenfassung (Zauneidechse, Haselmaus, Amphibien) Projekt ‚Breitenen II‘ in Ravensburg, Kreisstadt“ von M. Sc. Biol. J. O. vom November 2019 und „Artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse“ von L. R. vom 12.12.2019 „zum Teil sehr vage“ blieben, insbesondere was das Vorkommen von Reptilien, Amphibien und der Haselmaus angehe, keinen Ermittlungs- oder Bewertungsfehler erkennen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu einem etwaigen artenschutzrechtlichen Vollzugshindernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB (unten) Bezug genommen.

ee) Auch die weitere Rüge einer nicht ausreichenden Alternativenprüfung führt auf keinen Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler. Laut Protokoll der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Umwelt- und Technik vom 18.09.2019 wurde - ohne Weiteres nachvollziehbar - davon ausgegangen, dass ein erkannter kurz- und mittelfristige Wohnraumbedarf nicht durch Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu decken sei. Von den daraufhin 21 Außenbereichsflächen, die auf ihre Tauglichkeit für eine Entwicklung im beschleunigten Verfahren hin überprüft wurden, wurden schließlich sechs Flächen zur Entwicklung ausgewählt, darunter das Plangebiet. Inwiefern die Antragsgegnerin dabei

ernsthaft in Betracht kommende geeignete alternative Flächen nicht näher ermittelt oder bewertet hätte, hat die Antragstellerin nicht aufgezeigt.

ff) Auch eine Fehlbewertung des Interesses der Antragstellerin an der Beibehaltung der planerischen Lage liegt nicht vor. Wann ein privater Belang so stark betroffen wird, dass er im Rahmen der Abwägung von der Gemeinde besonders beachtet werden muss, lässt sich nicht allgemeinverbindlich festlegen, sondern ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung dieses Zustandes, z.B. wegen der Ortsrand- und Aussichtslage, noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.08.2000 - 4 BN 38.00 -, juris Rn. 10). Das Gewicht des Belangs in der Abwägung verringert sich zudem, wenn mit einer Änderung objektiv zu rechnen war (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.01.1993 - 4 NB 42.92 -, juris Rn. 10). Gemessen an diesen Grundsätzen erreicht das Interesse der Antragstellerin am Erhalt der Ortsrandlage für ihr Grundstück nicht das Gewicht eines abwägungsrelevanten Belangs. Eine planungsrechtliche Festsetzung, die sie bislang zumindest faktisch begünstigt hätte, gibt es nicht (vgl. dazu etwa Senatsurteil vom 16.10.2018 - 8 S 2368/16 -, VBIBW 2019, 211, juris Rn. 69). Zudem war mit einer Änderung wegen der Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche in Planung objektiv zu rechnen. Im Übrigen grenzt ihr Grundstück ohnehin überwiegend an eine durch den angegriffenen Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche an, sodass die Ortsrand- und Aussichtslage nicht vollständig verloren gehen wird. Schließlich wird auch die Ausnutzbarkeit ihres Grundstücks, die sich nach § 34 BauGB beurteilt, durch den Bebauungsplan nicht verschlechtert, denn es ist wieder dargelegt noch ersichtlich, dass bei Verwirklichung der Planung die Umgebung des Grundstücks der Antragstellerin durch eine geringere Ausnutzbarkeit geprägt würde. Vielmehr rügt die Antragstellerin gerade, dass in der Umgebung nun Gebäude mit größerer Kubatur ermöglicht würden.

2. Allerdings leider der Bebauungsplan auch an einem materiellen Fehler.

a) Unter dem Gesichtspunkt der städtebaulichen Erforderlichkeit (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB), die sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde bestimmt, bestehen gegen den Bebauungsplan freilich keine Bedenken.

aa) Was im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele sie sich hierbei setzt, liegt grundsätzlich in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, diejenige „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.03.2009 - a.a.O.). Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn sie nach dem städtebaulichen Konzept „vernünftigerweise“ geboten erscheint (vgl. Senatsurt. v. 30.04.2004 - 8 S 1374/03 -, BauR 2005, 57 = juris Rn. 22). Die Gemeinde besitzt insoweit ein sehr weites planerisches Ermessen (vgl. Senatsurt. v. 27.10.2015 - 8 S 2207/13 -, juris Rn. 73 u. v. 17.05.2013 - 8 S 313/11 -, VBIBW 2014, 194, juris Rn. 30; zum Ganzen Senatsurt. v. 02.07.2019 - 8 S 2791/18 -, VBIBW 2020, 244, juris Rn. 58; u. v. 03.09.2019 - 8 S 2056/17 - VBIBW 2020, 199, juris Rn. 91 ff.).

Für die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Antragsgegnerin in der Planbegründung hinreichend tragfähige städtebauliche Gründe angeführt. Dies stellt auch die Antragstellerin nicht in Frage, die lediglich beanstandet, die Planung stehe in diametralem Gegensatz zu den Planungszielen, weil insbesondere die geplanten Mehrfamilienhäuser mit bis zu 15 Wohneinheiten in Konflikt stünden zu den angegebenen Planungszielen eines sensiblen Umgangs mit der bestehenden Siedlungsstruktur, der Ausbildung eines geeigneten Übergangs in die umgebende Landschaft sowie der Steuerung der Quartiersdynamik. Ein solcher diametraler Gegensatz, der auf eine inkonsistente Planung führen könnte, ist nicht zu erkennen. Insbesondere sind deshalb auf den Baufeldern angrenzend zur vorhandenen Bebauung in nordwestlicher Richtung nur Gebäude mit kleinerer Grundflächen- und Geschossflächenzahl und einer Höchstanzahl von drei Wohneinheiten zulässig.

bb) Die Rüge der Antragstellerin, dass möglicherweise gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verstoßen würde, führt auch auf kein Vollzugshindernis.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ungeachtet dessen, dass gegen sie regelmäßig erst durch die in Umsetzung des Bebauungsplans verwirklichten (Bau-)Vorhaben verstoßen würde, auf ein dauerhaftes Vollzugshindernis führen, sodass es einem Bebauungsplan insofern an der städtebaulichen Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen kann. Dies wäre der Fall, wenn die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen auch nicht durch die Zulassung einer Ausnahme ermöglicht werden kann („Planung in eine Ausnahmelage hinein“; § 45 Abs. 7 BNatSchG). Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Planaufstellungsverfahren vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob (gerade) die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 - 4 NB 12.97 -, Buchholz 406.11 § 6 BauGB Nr. 7; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.09.2020 - 5 S 734/18 -, BauR 2021, 485, juris Rn. 107; Urt. v. 11.05.2022 - 3 S 3180/19 -, BauR 2022, 1442, juris Rn. 49; Senatsurteil. v. 21.03.2024 - 8 S 2736/22 -, UA 25, m.w.N.).

Nicht (positiv) zu erkennen ist, dass die Verwirklichung des Bebauungsplans zwangsläufig an unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernissen, insbesondere an dem durch § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG modifizierten (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.10.2020 - 7 A 9.19 -, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 92, juris Rn. 35) Verbot scheiterte, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), was auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnte.

Allerdings setzt die Berücksichtigung der Erfordernisse des besonderen Artenschutzes eine sachgerechte Ermittlung der potentiell betroffenen geschützten Arten voraus, die sich am Maßstab praktischer Vernunft auszurichten hat; Untersuchungen gleichsam „ins Blaue hinein“ sind jedoch nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274, Rn. 57). Einen

allgemein verbindlichen Standard, aus dem sich ergäbe, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme vorkommender Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, gibt es nicht. Bei der Bestandsaufnahme ist eine plausible Einschätzung der Gemeinde zugrunde zu legen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 -, BVerfGE 149, 407, juris Rn. 18, 21; OVG NRW, Urt. v. 30.01.2009 - 7 D 11/08.NE -, NuR 2009, 421, juris Rn. 159; zur Planfeststellung BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 9 A 14.07 -, BVerwGE 131, 274, juris Rn. 65: „naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“; Senatsurt. v. 21.03.2024, a.a.O., UA 25 f., m.w.N.).

Zur Klärung, welche geschützten und in der konkreten Planung artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich in der Praxis als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens eine Relevanzprüfung beziehungsweise ein sogenannter „Relevanzcheck“ bewährt, der unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden planbedingten Wirkfaktoren beziehungsweise deren Ausprägung zu erfolgen hat (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten“, 2019, S. 22 <https://www.baden-wuerttemberg.de>; Bayer. LfU, „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“, Feb. 2020, S. 19, <https://www.bestellen.bayern.de>; vgl. Urt. v. 21.03.2024, a.a.O., UA 26, m.w.N.).

Da in den von der Antragsgegnerin eingeholten Gutachten „Kurze Datenzusammenfassung (Zauneidechse, Haselmaus, Amphibien) Projekt ‚Breitenen II‘ in Ravensburg, Kreisstadt“ von M. Sc. Biol. J. O. vom November 2019, „Artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse“ von Luis Ramos vom 12.12.2019 und „Bebauungsplan ‚Andermannsberg‘ Umweltanalyse“ des Planungsbüros K. und L. Freiraumplanung vom 18.05.2021 das Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG überzeugend verneint wurde und die vorgesehen Bebauung sich lediglich auf die bislang als Ackerfläche genutzte Fläche beschränkt, sind die

Ermittlungen der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, zumal vor einer Verwirklichung des Bebauungsplans ohnehin nochmals das Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen bleibt.

b) Die Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 11 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO) über die höchstzulässigen Wandhöhen (Ziff. 2.3) und die höchstzulässigen Gebäudehöhen (Ziff. 2.4) verstoßen jedoch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

(1) Der untere Bezugspunkt der Höhenmaße ist nicht hinreichend bestimmt festgesetzt. Sowohl Ziff. 2.3 Satz 1 betreffend die Wohngebiete WA1, WA2 und WA5 als auch Ziff. 2.4 Satz 1 betreffend die Wohngebiete WA1 und WA5 verweisen für den Bezugspunkt der dort in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen angeordneten Höhenmaße auf die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe. Ziff. 13.4 der textlichen Festsetzungen setzt die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe fest als 0,3 m über der im Mittel gemessenen Straßenhöhe, gemessen jeweils in der Mitte der der öffentlichen Straße zugewandten Gebäudeseite, wobei Abweichungen um +0,3 m zulässig sind. Die öffentliche Straße ist im Plangebiet jedoch noch nicht vorhanden, da das Gebiet noch unbebaut ist. Zwar ist in im zeichnerischen Teil für jeden öffentlichen Verkehrsweg in regelmäßigen Abständen in der Straßenmitte eine Höhe über NN angegeben (vgl. im Teil D „Kennzeichnungen und Hinweise“ Ziff. 1.3 i.V.m. dem zeichnerischen Teil). Mit den im Plan eingezeichneten Höhenmaßen der öffentlichen Verkehrswege über N.N. soll gemäß Teil D Ziff. 1.3 jedoch nur die „voraussichtliche Höhenlage der Erschließungsflächen“ dargestellt werden, so dass es an einer hinreichend bestimmten verbindlichen Vorgabe fehlt.

(2) Ziff. 2.3 Satz 2 bestimmt für die Wohngebiete WA 3 und WA 4 und Ziff. 2.4 Satz 2 für das Wohngebiet WA4 als unteren Bezugspunkt den Schnittpunkt der Außenwand mit dem vorhandenen Gelände.

Die Bezugnahme auf das vorhandene Gelände wird zumal bei einer Hanglage teilweise als ungeeignet angesehen, weil es Veränderungen unterliegen kann (vgl. offenlassend OVG Schleswig, Urt. v. 25.04.2002 - 1 K 9.01 -, juris Rn. 29).

Ob dies im Hinblick auf die im zeichnerischen Teil dargestellten, mit Höhenangaben versehenen Höhenlinien anders zu beurteilen ist, mag hier dahinstehen.

(3) Für die Festsetzung Ziff. 2.3 zur Wandhöhe (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dürften auch städtebauliche Gründe vorliegen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), in der Planbegründung darauf abgestellt wird, dass durch diese Festsetzung die städtebauliche Silhouette gesteuert und dafür gesorgt wird, dass eine klare Kante entlang der Waldabstandsgrenze ausgebildet wird bzw. „die Wahrnehmung an der Straßenseite einheitlich ist“.

(4) Als oberer Bezugspunkt für die in Ziff. 2.4 festgesetzte zulässige Gebäudehöhe dürfte schließlich vor dem Hintergrund der in Ziff. 2.3 und 2.4 getroffenen Regelungen die Firsthöhe anzunehmen sein.

c) aa) Anhaltspunkte für beachtlich gebliebene, selbständig rügefähige Abwägungsvorgangsfehler (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), die nicht schon Gegenstand der Regelung in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, mithin solcher Abwägungsmängel, die nicht allein auf einer fehlerhaften Ermittlung und Bewertung eines abwägungserheblichen Belangs beruhen, liegen nicht vor.

Das von der Antragstellerin in erster Linie geltend gemachte Interesse am Erhalt der bisherigen planerischen Lage ihres Grundstücks war - wie ausgeführt - schon nicht abwägungserheblich.

bb) Auch Fehler im Abwägungsergebnis liegen nicht vor. Denn dieses kann rechtlich nur beanstandet werden, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil andernfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Interessen und Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zu ihrer objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht und deshalb die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.09.2016 - 4 C 2.15 -, NVwZ 2017, 720).

3. Der nach alldem jedenfalls festzustellende Verfahrensfehler bei der Auslegungsbekanntmachung und die im Hinblick auf die Bezugnahme auf die nicht verbindlich vorgegebene Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe nicht hinreichend bestimmten Festsetzungen zur Wand- und Gebäudehöhe führen jeweils zur Gesamtnunwirksamkeit des Bebauungsplans.

Ein Mangel, der nur einem Teil des Bebauungsplans anhaftet, führt nur dann nicht zu dessen Gesamtnunwirksamkeit, wenn - erstens - die übrigen Regelungen, Maßnahmen oder Festsetzungen für sich betrachtet noch eine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bewirken können und - zweitens - die Gemeinde nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch eine Satzung dieses eingeschränkten Inhalts beschlossen hätte (stRspr, vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 14.12.2022 - 4 CN 1.22 -, juris Rn. 32 m. w. N.). Dies ist bei den hier festgestellten Fehlern jedenfalls nicht der Fall, weil sie nicht nur einen abtrennbaren Teil des Plans betreffen.

III. Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe

des § 67 Abs. 4 Satz 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.



B e s c h l u s s
vom 8. Mai 2024

Der Streitwert wird für das Normenkontrollverfahren endgültig auf 20.000,-- EUR festgesetzt (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 9.8.1 des Streitwertkatalogs 2013).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Pfaundler

Dr. Stuhlfauth

Dr. Sandner